



Richtlinien Energiekostenzuschuss ab 2023

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt ab dem Jahr 2023 sozial bedürftigen Personen jährlich einen einmaligen Energiekostenzuschuss in der Höhe von € 180,00 pro Haushalt (vorbehaltlich der budgetären Bedeckung) bis auf Widerruf.

I.

Förderungsvoraussetzungen

Bezugsberechtigt sind Personen, welche einen ordentlichen Hauptwohnsitz in Klosterneuburg haben und das monatliche Einkommen den jährlich aktuellen Richtsatz für Ausgleichszulagenbezieher gemäß § 293 des ASVG nicht überschreiten.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so werden für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammengerechnet (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).

Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Bezüge, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen zu berücksichtigen.

Nicht zum Einkommen zählen: Familienbeihilfe, N.Ö. Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen, Lehrlingsentschädigungen, Pflegegelder, Kriegsoffer- und Versehrtenrenten, NÖ Wohnbeihilfen, NÖ Wohnzuschuss, Wohnbeihilfe der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

Geleistete Alimente sind vom Einkommen abzuziehen und beim Empfänger der Alimente als Einkommen hinzuzurechnen.

Um bei geringfügigen Überschreitungen zu vermeiden, dass es zu keiner Auszahlung kommen kann, gilt eine Härteklausele, die in solchen Fällen eine Überschreitung der Einkommensgrenzen von bis zu € 50,00 für Alleinstehende und von bis zu € 50,00 für jede weitere Person im Haushalt vorsieht.

Von der Förderung ausgenommen sind Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, und Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.

Der Antrag für einen Energiekostenzuschuss kann im Sozialamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg bis Dezember des laufenden Jahres eingereicht werden.

Bei der Antragstellung sind die Höhe der Einkünfte durch entsprechende Unterlagen (Pensionsbescheid oder Kontoauszug, Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS etc.) und die Hauptmeldung in Klosterneuburg durch eine aktuelle Meldebestätigung nachzuweisen. In Einzelfällen kann eine tagesaktuelle Meldebestätigung verlangt werden.

Unvollständige Ansuchen können nicht bearbeitet werden. Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen zu vervollständigen, ansonsten gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Die Auszahlung erfolgt durch Direktanweisung auf das Verrechnungskonto des jeweiligen Strom- oder Gasanbieters.

II.

Schlussbestimmung

Auf die Gewährung des Energiekostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Derzeit kann im Antragsformular für den Energiekostenzuschuss des laufenden Jahres auch um Berücksichtigung bei der Auszahlung aus den Mitteln des Schömerfonds des laufenden Jahres angesucht werden.

Diese Richtlinien für den Energiekostenzuschuss treten mit 01. Jänner 2023 bis auf Widerruf in Kraft.